PENSIONSWAHLRECHT

Dem Bezugsberechtigten aus diesem Versicherungsvertrag steht das Recht zu, bis ein Jahr vor Fälligkeit der Versicherungsleistung im Erlebensfall (Versicherungssumme zuzüglich gutgeschriebener Gewinnanteile) anstelle der Versicherungsleistung die Auszahlung einer im vorhinein fälligen Pension zu wählen. Im Ablebensfall des Versicherten steht dem Begünstigten dieses Recht bis 3 Monate nach Fälligkeit der Versicherungsleistung zu.

Bei Versicherungsleistungen aus einer in diesem Vertrag mit eingeschlossenen Unfallzusatzversicherung bzw. Risikozusatzversicherung wird dem Bezugsberechtigten das Recht eingeräumt, anstelle der vorgesehenen Kapitalzahlung die Auszahlung einer im vorhinein fälligen Pension zu wählen. Dieses Recht erlischt 3 Monate nach Fälligkeit der Versicherungsleistung.

Die Höhe der Pension richtet sich nach dem Alter des Bezugsberechtigten am Fälligkeitstag sowie nach den zum Zeitpunkt des Pensionsbeginnes geltenden Rechnungsgrundlagen. Wird die Versicherungsleistung nicht an einem Monatsersten fällig, so gilt als Fälligkeitstag der folgende Monatserste.

Die durch Umwandlung der fälligen Versicherungsleistung erworbene Pension ist hinsichtlich des Zinsgewinnanteiles gewinnberechtigt.

Die geschäftsplanmäßige Deckungsrückstellung ist die Bemessungsgrundlage für den Zinsgewinnanteil. Dieser begründet alljährlich, erstmals am 31.Dezember des zweiten Versicherungsjahres nach erfolgter Umwandlung, eine entsprechende Erhöhung der Pension.

Der Bezugsberechtigte kann zwischen einer Pension mit einer höheren jährlichen Steigerung und einer um eine Bonuspension erhöhten Pension mit einer entsprechend verminderten jährlichen Steigerung wählen. Die Bonuspension stammt aus einem Teil der Gewinnbeteiligung während der Pensionszahlungsdauer und kann solange gewährleistet werden, als der Zinsgewinnanteil der DONAU VERSICHERUNG nicht unter das für die Bonuspension erforderliche Ausmaß sinkt. Die gewählte Variante gilt für die gesamte Dauer der Pensionszahlung und kann später nicht geändert werden.

Da die in den künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich.